

Freiburg im Breisgau, den 27. Juni 2012

Inhalt: Einführung des LEVI-Visitationsverfahrens. — Allgemein-Genehmigung für Verträge im Zusammenhang mit kirchlichen Baumaßnahmen (insbesondere Architektenverträge). — Vorschlag für die Kindergartenferien 2013. — Stellenausschreibungen.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 276

Einführung des LEVI-Visitationsverfahrens

Seit Herbst 2008 wurde für die Erzdiözese Freiburg ein neues Visitationsverfahren erarbeitet, das von dem Anliegen bestimmt ist, die vom Kirchenrecht aufgetragenen Visitationen (vgl. Can. 396 - 398 CIC) zur nachhaltigen Umsetzung der Pastoralen Leitlinien zu nutzen, Lern- und Entwicklungsprozesse in den Seelsorgeeinheiten zu unterstützen und damit die Lebendigkeit der Gemeinden zu fördern. Kernstück des neuen Verfahrens ist LEVI, das Freiburger Programm zur Visitation und Gemeindeentwicklung. LEVI steht für Lernen, Entwickeln, Vereinbaren, Inspirieren.

Nach dem neuen Verfahren geht der Visitation künftig eine Selbstbewertung voraus, bei der die Seelsorgeeinheit im Sinne einer Standortbestimmung selbst einschätzt, inwieweit die Ziele, die sie sich in ihrer Pastoralkonzeption gesetzt hat, umgesetzt sind. Die Ergebnisse dieser Selbstbewertung und die daraus resultierenden Vereinbarungen werden in einem Selbstbewertungsbericht dokumentiert. Dieser ist die Grundlage für die Gespräche, die bei der Visitation mit den Vertreterinnen und Vertretern der Seelsorgeeinheit geführt werden. Auf der Basis des Selbstbewertungsberichts und der Visitationsgespräche erstellt der mit der Visitation Beauftragte daraufhin einen Visitationsbericht. Dazu gibt das Erzbischöfliche Ordinariat eine Rückmeldung an die Seelsorgeeinheit mit Empfehlungen und ggf. Anordnungen für deren weitere Arbeit.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Pilotphase (2009 - 2011) wird das LEVI-Visitationsverfahren hiermit verbindlich in der Erzdiözese Freiburg eingeführt. Dabei gilt:

1. Visitiert werden künftig nicht die einzelnen Pfarreien, sondern die „Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden“, die gemäß den Pastoralen Leitlinien (vgl. 7.1) die untere, ortsnahe pastorale Ebene bilden.
2. Entsprechend der in der Erzdiözese Freiburg bewährten Tradition ist die Visitation der Seelsorgeeinheiten

auch künftig Aufgabe der Dekane. Diejenigen Seelsorgeeinheiten, deren Leiter ein Dekan ist, werden von einem der Weihbischöfe visitiert.

3. Gemäß der Vorgabe des Kirchenrechts (vgl. Can. 396 § 1 CIC) ist jede Seelsorgeeinheit innerhalb von fünf Jahren einmal zu visitieren.
4. In einem ersten Durchgang sollen alle Seelsorgeeinheiten in den fünf Jahren von 2013 bis 2017 visitiert werden. Es ist sinnvoll, bei denjenigen Seelsorgeeinheiten zu beginnen, deren Umschreibung bereits der Planung für 2015 entspricht oder bei denen sich nur kleinere Veränderungen ergeben werden.
5. In den meisten Dekanaten wird es von der Anzahl der Seelsorgeeinheiten her möglich sein, mit maximal zwei Visitationen pro Jahr alle Seelsorgeeinheiten innerhalb von fünf Jahren zu visitieren. Es legt sich dabei nahe, so zu planen, dass jeweils eine Visitation im Frühjahr und eine im Herbst stattfindet.
6. Mit den Dekanen der wenigen Dekanate, in denen aufgrund der Anzahl der Seelsorgeeinheiten mehr als zwei Visitationen pro Jahr anstehen, werden nach der Erfahrung des ersten Visitationsjahres Gespräche zur Klärung der Frage geführt, wie auch in diesen Dekanaten der Fünf-Jahres-Turnus eingehalten werden kann, und entsprechende Vereinbarungen getroffen.
7. Für jedes Dekanat ist in Absprache zwischen dem zuständigen Dekan und den Leitern der Seelsorgeeinheiten ein Visitationsplan für die Jahre 2013 bis 2017 zu erstellen. Dieser Plan soll bis spätestens Anfang September 2012 vorliegen.
8. Der Studientag bei der Dekanatskonferenz am 5. Oktober 2012 wird dem Thema LEVI gewidmet sein. Hierzu werden auch die Dekanatsreferenten/-innen und Regionalreferenten/-innen eingeladen.
9. In der Zeit bis März 2013 werden in Kooperation mit dem Institut für Pastorale Bildung verschiedene Schulungsmaßnahmen für Dekane und Dekanatsreferenten/-innen durchgeführt. Um die Visitationen sachgerecht wahrnehmen und den Zeitplan einhalten zu können, ist die Teilnahme an mindestens einer dieser Veranstaltungen erforderlich.

10. Das LEVI-Visitationsverfahren wird Thema der Frühjahrskonferenzen 2013 in den Dekanaten sein.
11. Während der LEVI-Einführungsphase bis 2017 werden jährliche Auswertungen vorgenommen und 2017/18 eine Abschluss-Evaluation durchgeführt.

Freiburg im Breisgau, den 19. Juni 2012

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Nr. 277

Allgemein-Genehmigung für Verträge im Zusammenhang mit kirchlichen Baumaßnahmen (insbesondere Architektenverträge)

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 15 der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung Teil V (KVO V) bedürfen Dienst- und Werkverträge für Architekten- und Ingenieurleistungen ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert und Werkverträge mit bauausführenden Firmen, sofern durch sie eine Verpflichtung von mehr als 15.000 € begründet wird (§ 7 Abs. 2 Satz 2 KVO V), zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß Amtsblatterlass vom 13. März 2002 (ABl. 2002, S. 261) gelten folgende Verträge gemäß § 9 Abs. 1 KVO V als allgemein genehmigt:

1. Werkverträge über Architektenleistungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 15 KVO V) hinsichtlich der Leistungsphasen I und II i. S. d. § 33 HOAI, es sei denn, die Architektenleistungen betreffen Neubauten oder Maßnahmen an Kirchen und Kapellen.
2. Verträge über Ingenieurleistungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 15 KVO V).
3. Werkverträge mit bauausführenden Firmen, sofern durch sie eine Verpflichtung von mehr als 15.000 € begründet wird (§ 7 Abs. 2 Satz 2 KVO V). Dies gilt nicht für Orgelbauverträge.

Darüber hinaus gilt nunmehr die Genehmigung für Werkverträge über Architektenleistungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 15 KVO V) unabhängig vom Leistungsumfang und der Art oder dem Objekt der Baumaßnahme gemäß § 9 Abs. 1 KVO V als erteilt, wenn der Architektenvertrag

- a) unter Verwendung des vorgeschriebenen Vertragsmusters ohne im Muster nicht vorgesehenen Änderungen/Streichungen/Ergänzungen abgeschlossen wird und
- b) einen Prüfvermerk des zuständigen Erzbischöflichen Bauamtes trägt.

Freiburg im Breisgau, den 18. Juni 2012

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Nr. 278

Vorschlag für die Kindergartenferien 2013

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 2013 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg. Im Rahmen der vom Kindertageträger festlegbaren Schließungstage nehmen die Kindergartenferien den größten Raum ein.

Unsere Vorschläge gehen von 30 bzw. 26 festlegbaren Schließungstagen aus und richten sich als Empfehlungen an die Kindertageträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen (sowie bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen. Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen.

Werden weniger Schließungstage festgelegt, als die Mitarbeiterinnen Urlaubsansprüche nach § 32 AVO haben, muss der restliche Urlaub während des laufenden Betriebs gewährt werden. Dies setzt voraus, dass ausreichendes Personal vorhanden ist, damit das pädagogische Angebot aufrechterhalten und die Aufsichtspflicht erfüllt werden kann.

Darüber hinaus verweisen wir auf das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatung.

1. Vorschlag (30 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. bis 4. Januar 2013	3 Arbeitstage
Osterferien 28. März bis 5. April 2013	4 Arbeitstage
Pfingstferien 21. bis 24. Mai 2013	4 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 23. bis 30. Dezember 2013	3 Arbeitstage

2. Vorschlag (26 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. bis 4. Januar 2013	3 Arbeitstage
Osterferien 28. März bis 5. April 2013	4 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 23. bis 30. Dezember 2013	3 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 9 Abs. 2 AVO wird am Gründonnerstag ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindergartenträger kann dem Kindergartenpersonal für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.

Der Gründonnerstag wird im Fall der Erteilung von Arbeitsbefreiung in die Zahl der 30 bzw. 26 Schließungstage mit eingerechnet. Dies ist in unserem Vorschlag zu Grunde gelegt, so dass sich die Zahl der anzurechnenden Urlaubstage auf 29 bzw. 25 beläuft.

Im Übrigen sind die Tage, die gem. § 9 Abs. 2 AVO vom Kindergartenträger grundsätzlich ganztägig arbeitsfrei zu gewähren sind (Heiligabend, Silvester) keine Schließungstage im Sinne der Ferienvorschläge; denn Schließungstage sind nur solche Tage, die vom Arbeitgeber frei festgelegt werden können.

2. Sofern vom Kindergartenträger zu Beginn des Kindergartenjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres ein pädagogischer Planungstag festgelegt wird, sind dies für das erzieherische Personal Arbeitstage. Die Planungstage sind als Schließungstage bei der Gesamtzahl von 30 bzw. 26 Schließungstagen nicht mit einzurechnen.

Mitteilungen

Nr. 279

Stellenausschreibungen

Die Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg ist im Auftrag des Erzbischofs von Freiburg verantwortliche Ansprechpartnerin für alle Fragen und Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem **katholischen Religionsunterricht** in der Erzdiözese Freiburg. Ihr steht die Fachaufsicht über den katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu.

Für die Abteilung Schulen und Hochschulen suchen wir zum 1. Februar 2013 **eine Referentin bzw. einen Referenten für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Sonder-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen** (Bes.Gr. A 14/15 bzw. EG 14 ggf. nach Ablauf entsprechender Wartezeiten).

Zum **Verantwortungsbereich** gehören:

- Katholischer Religionsunterricht an den oben genannten Schularten:
 - Dienst- und Fachaufsicht über den Religionsunterricht an den Schulen der oben genannten Schularten in der Erzdiözese Freiburg,
 - Mitwirkung bei der Auswahl und Einstellung von Religionslehrkräften,

- Koordinierung der Aufgaben der Schulbeauftragten und Schuldekane,
- Kontakte mit den zuständigen Abteilungen in den Oberkirchenbehörden, den Schulleitungen, den Schülern, den Regierungspräsidien und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport,
- Religionspädagogische schulartspezifische Grundsatzfragen wie etwa Bildungsplanentwicklung,
- Zusammenarbeit mit den Fachberatern und Fortbildungsbeauftragten bei den Staatlichen Schulämtern sowie den Lehrbeauftragten für Katholische Religionslehre an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung der genannten Schularten.
- Aus- und Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern an den oben genannten Schularten:
 - Organisation des diözesanen Teils des Religionspädagogisch-katechetischen Kurses von „Theologie im Fernkurs“,
 - Organisation der religionspädagogischen Ausbildung der Gemeindeferenten/innen und Priesterkandidaten,
 - Mitwirkung/Organisation des kirchlichen Prüfungsbeisitzes bei Prüfungen an den Pädagogischen Hochschulen,
 - Mitwirkung bei der Entwicklung des Fortbildungskonzeptes.
- Begründung und Vertretung des katholischen Religionsunterrichts an den genannten Schularten in der Öffentlichkeit.
- Verschiedene Querschnittsaufgaben in der Abteilung Schulen und Hochschulen.

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Kath. Theologie,
- Zweite Dienstprüfung für das Lehramt,
- mehrjährige Unterrichtserfahrung im Fach Kath. Religionslehre,
- aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- großes Organisationsgeschick und hohe Belastbarkeit.

Beamte des Landes Baden-Württemberg können für diese Tätigkeit unter Beibehaltung der Bezügezahlung und der Versorgungsanwartschaft dem Erzbischof Freiburg gemäß § 20 BeamtStG zugewiesen werden.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung vorrangig eingestellt.


Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 30. September 2012 an das Erzbischöfliche Ordinariat, Abteilung Schulen und Hochschulen, Postfach, 79095 Freiburg.

Amtsblatt

Nr. 18 · 27. Juni 2012

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 18 · 27. Juni 2012

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Abteilung Schulen und Hochschulen, Domkapitular Msgr. Dr. Mehlmann, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 28, zur Verfügung.

Die Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg ist im Auftrag des Erzbischofs von Freiburg verantwortliche Ansprechpartnerin für alle Fragen und Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem katholischen Religionsunterricht und der **Schulpastoral** in der Erzdiözese Freiburg.

Für die Abteilung Schulen und Hochschulen suchen wir zum 1. Februar 2013 **eine Referentin bzw. einen Referenten für Schulpastoral** (Bes.Gr. A 14/15 bzw. EG 14 ggf. nach Ablauf entsprechender Wartezeiten).

Zum **Verantwortungsbereich** gehören:

- Fachaufsicht über die Schulpastoral,
- Konzeption und Begleitung der Weiterbildung zur Schulseelsorgerin/zum Schulseelsorger,
- Konzeption von Fortbildungen im Bereich Schulpastoral für Lehrkräfte und für hauptamtlich in der Pastoral Tätige,
- Konzeption von spirituellen Angeboten für Lehrkräfte,
- Konzeption von Modellen für Elternarbeit im Rahmen der Schulpastoral,
- Konzeption und Begleitung von Besinnungstagen für Schulleitungen,
- Begründung und Vertretung der Schulpastoral in der Öffentlichkeit,

- Kontakt zu anderen kirchlichen Dienststellen in den Themenfeldern Schulpastoral/Kooperation Kirche – Schule,
- Kooperation mit den Ausbildungsstätten für Lehrkräfte und für hauptamtlich in der Pastoral Tätige mit Blick auf das Thema,
- Fachaufsicht über die Kirchliche Studienbegleitung,
- verschiedene Querschnittsaufgaben in der Abteilung Schulen und Hochschulen.

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Kath. Theologie,
- Zweite Dienstprüfung für das Lehramt,
- mehrjährige Unterrichtserfahrung im Fach Kath. Religionslehre,
- eigenes Engagement in der Schulpastoral,
- aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- großes Organisationsgeschick und hohe Belastbarkeit.

Beamte des Landes Baden-Württemberg können für diese Tätigkeit unter Beibehaltung der Bezügezahlung und der Versorgungsanwartschaft dem Erzbischof Freiburg gemäß § 20 BeamStG zugewiesen werden.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung vorrangig eingestellt.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 30. September 2012 an das Erzbischöfliche Ordinariat, Abteilung Schulen und Hochschulen, Postfach, 79095 Freiburg.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Abteilung Schulen und Hochschulen, Domkapitular Msgr. Dr. Mehlmann, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 28, zur Verfügung.